

Allgemeine Bedingungen für die Bereitstellung von Güterwagen für Mineralöl-, Chemie-, Flüssiggas- und Agrartransporte

1. Geltungsbereich, zum Transport zugelassene Waren

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Bereitstellung von Güterwagen und die damit zusammenhängende Organisation von Mineralöl-, Chemie-, Flüssiggas und Agrartransporten durch die Rail Cargo Logistics GmbH (nachfolgend „RCL-MAC“) und werden jeder Bestellung bzw. jedem Offert sowie jeder sonstigen Vereinbarung zwischen RCL-MAC und dem Kunden zu Grunde gelegt. Darüber hinaus kommen die Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (nachfolgend „AÖSp“ genannt) zur Anwendung.
- 1.2. Festgehalten wird, dass für die Vermietung von Güterwagen durch die RCL-MAC die Allgemeinen Bedingungen für die Vermietung von Güterwagen (Ausgabe 07/2015) von RCL-MAC zur Anwendung gelangen.
- 1.3. Mit Rücksendung der Bestellung (welche auf dem von RCL-MAC dafür vorgesehen Bestellformular basiert), Annahme des Offerts bzw. Unterfertigung einer sonstigen Vereinbarung mit RCL-MAC akzeptiert der Kunde vorbehaltlos die vorliegenden AGB. RCL-MAC und der Kunde werden nachfolgend gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.
- 1.4. Soweit im Folgenden nicht ausdrücklich anders angeführt, bezieht sich der Begriff „Wagen“ sowohl auf Mineralöl- bzw. Chemiewagen als auch auf Agrarwagen.
- 1.5. Die von RCL-MAC bereitgestellten Agrarwagen sind ausschließlich für den Massentransport von un- und halbverarbeiteten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (pflanzlicher Herkunft) zur menschlichen und tierischen Ernährung sowie zu industriellen Zwecken bestimmt. Die Agrarwagen sind jedoch ausdrücklich nicht für den Transport von Waren zugelassen, welche sich auf der Negativliste des „GMP+ Feed certification scheme“ befinden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Agrarwagen daher nicht mit diesen Waren beladen werden dürfen.

2. Bestellung der Wagen

- 2.1. Sämtliche Bestellungen von Agrarwagen haben die in dem entsprechenden Formular vorgesehenen notwendigen Angaben zu enthalten. Für den Fall, dass dieses Formular nicht vollständig ausgefüllt ist, behält sich RCL-MAC vor, die gewünschte Bestellung nicht durchzuführen.
- 2.2. Können bei RCL-MAC einlangende Bestellungen aufgrund mangelnder Wagenverfügbarkeiten, infolge zu spät eintreffender Bestellung oder sonstiger Gründe nicht durchgeführt werden, wird RCL-MAC den Kunden ehestmöglich darüber benachrichtigen.
- 2.3. Bei Änderung eines bereits veranlassenen Dispositionsauftrages ist RCL-MAC berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr gemäß Anlage 2 pro Wagen zu verlangen.
- 2.4. Bei Verminderung oder Annullierung (Stornierung) der bestellten Wagenmenge ist RCL-MAC berechtigt, eine Stornogebühr gemäß Anlage 2 zu verlangen.
- 2.5. Bestellt der Kunde spezielle Vorbereitungsarbeiten im Bezug auf den Reinheitsgrad, werden diese von RCL-MAC kostenpflichtig durchgeführt. RCL-MAC ist diesfalls berechtigt, die Kosten für die Überführung in die Reinigungsanlage gemäß Anlage 2 zu verrechnen und darüber hinaus auch die Reinigungsarbeiten – abhängig vom bestellten Vorbereitungs niveau – sowie die Kosten der Verweildauer in der Reinigungsanlage (nach angefallenem Aufwand) in Rechnung zu stellen.

3. Beistellung, Zustand der Wagen

- 3.1. Für die Beistellung der Wagen gelten die jeweiligen Bestellfristen gemäß Anlage 1.
- 3.2. Bestellt der Kunde spezielle Vorbereitungsarbeiten an den Wagen so ist die Frist der Beistellung gesondert zu vereinbaren.
- 3.3. Die gemäß den Angaben in der Bestellung bzw. dem Offert festgelegten Wagentypen werden dem Kunden an dem darin festgelegten Tag und Ort der Beistellung (Übernahmeort) zur Verfügung gestellt.
- 3.4. Die von RCL-MAC bereitgestellten Wagen befinden sich in einem gemäß der Bestellung bzw. dem Offert vorgesehenen und geeignetem Reinheitsgrad sowie Wartungs- und Dichtheitszustand, welcher der Verwendung für den bestellten Transport entspricht.
- 3.5. Der Kunde ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Beistellung der Wagen am Übernahmeort von deren Zustand und Eignung für die vorgesehene Verwendung gemäß Bestellung bzw. Offert zu

vergewissern. Im Falle allfälliger Mängel hat der Kunde unverzüglich eine schriftliche Mitteilung an RCL-MAC zu richten, worin allfällige Mängel anzugeben sind. Andernfalls gilt der Wagen als in einwandfreiem Zustand, sowie als für den vorgesehenen Transportzweck geeignet, übernommen. Beginnt der Kunde die Wagen zu beladen, akzeptiert er jedenfalls den Zustand und insbesondere auch den Reinheitsgrad der Wagen.

4. Beladung der Wagen

- 4.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Wagen ausschließlich mit den in der Bestellung bzw. im Offert angegebenen Waren zu beladen. Er hat alle gesetzlichen Vorschriften, die dem Waggontyp entsprechenden Beladevorschriften der betroffenen Beförderer, die UIC-Verladerichtlinien, allfällige Handbücher der Wagenhalter, Hinweise auf den Wagen sowie den Stand der Technik einzuhalten und die Wagen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.
- 4.2. Erfährt der Kunde erst spät nach der Beladung, dass das Ladegut eine gemäß Punkt 1.5 dieser AGB nicht zugelassene Ware ist, sie ein Ernährungsrisiko darstellt (z.B. auf Grund von Kontamination) oder dass eine andere als bei der Bestellung der Güterwagen angegebene Ware geladen wurde, so hat er RCL-MAC unverzüglich darüber zu informieren. Er hat die Nummern der betroffenen Wagen, sowie die genaue Beschaffenheit des Ladeguts mitzuteilen. Darüber hinaus ist er zur Information und zur Weitergabe der relevanten Unterlagen an alle am Transport Beteiligten sowie zur Aufbewahrung sämtlicher damit in Zusammenhang stehender Dokumente verpflichtet. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung der RCL-MAC Maßnahmen (z.B. Reinigung, Behandlung, Desinfektion) vorzunehmen.
- 4.3. Der Kunde hat sich beim Verloader zu vergewissern, dass sämtliche abgelagerte Produktrückstände, insbesondere auf den Plattformen der Wagen und im Bereich der Belade- und Entladeöffnungen beseitigt wurden.
- 4.4. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Be- oder Entladung keine Hilfsmittel (insbesondere Maschinen) verwendet werden, die den Wagen – in welcher Form auch immer – beschädigen.
- 4.5. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Schließen bzw. Verriegeln der Beladungs- und Entladungsrichtungen der Wagen vor jeder Beförderung im beladenen, aber auch im leeren Zustand sorgfältig durchgeführt wird, ohne dass die Wagen dadurch beschädigt werden. Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass nach der Beladung Verschlüsse angebracht werden, die in Art und Aufbau zur Nämlichkeitssicherung und zur Sicherung als Beweismittel im Bereich des Transportrechts geeignet sind und hat im Falle mangelhaft oder nicht angebrachter Verschlüsse sämtliche damit verbundenen Nachteile selbst zu tragen.
- 4.6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass das Ladegut in den Behältern und auch im gesamten Wagen gut verteilt wird und dass die auf dem Wagen angegebenen Lastgrenzen der befahrenen Strecken (Streckenassenverzeichnisse der jeweiligen Infrastrukturbetreiber oder der an einem Transport beteiligten Beförderer) nicht überschritten werden.
- 4.7. Der Kunde ist nicht berechtigt, an den Wagen oder Teilen davon Veränderungen vorzunehmen, Kennzeichen oder Anschriften zu entfernen oder abzuändern. Das Anbringen von Werbeaufschriften ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RCL-MAC nicht zulässig.
- 4.8. RCL-MAC ist berechtigt, die Wagen entweder selbst oder durch einen von RCL-MAC hierfür beauftragten Dritten jederzeit und überall besichtigen zu lassen um die vorschriftsgemäße Handhabung der Wagen durch den Kunden zu überprüfen.

5. Entladung und Rückgabe der Wagen

- 5.1. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass beim Entladen der Wagen
 - sämtliche abgelagerte Produktrückstände insbesondere auf den Entladeöffnungen beseitigt werden;
 - für die verschiedenen Wagentypen geeignete Geräte (Geräte zum Festziehen und Lockern von Schrauben, Entladungsautomaten) verwendet werden, um eine Bedienung der Entladeeinrichtungen ohne Beschädigung der Mechanismen zu gewährleisten.
- 5.2. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wagen nach Ablauf der jeweils maßgeblichen Entladezeit vollständig geleert

und sauber, gemäß Bedienungsanleitung verschlossen, sowie vollständig (dh auch mit losen Wagenbestandteilen) mittels entsprechender Meldung an den Beförderer bzw. an RCL-MAC zurückgegeben werden. Zu diesem Zweck hat der Kunde auch dafür zu sorgen, dass dem gemäß Bestellung festgelegten Beförderer sämtliche für die Rückführung der Leerwagen erforderlichen Unterlagen übergeben werden.

- 5.3. RCL-MAC ist berechtigt, für den Fall dass der Kunde die Wagen in einem Zustand zurückgibt, der eine Innen- und/oder Außenreinigung erforderlich macht, eine nachträgliche Wagenreinigung auf Kosten des Kunden durchzuführen.
- 5.4. RCL-MAC behält sich vor, bei Streitigkeiten über den Zustand eines Wagens, diesen durch einen Sachverständigen feststellen zu lassen. Soweit sich dabei die Angaben des Kunden als unrichtig herausstellen, hat der Kunde die Kosten des Gutachtens zu tragen.
- 5.5. RCL-MAC ist berechtigt, für den Fall, dass die zurück gegebenen Wagen von nächstfolgenden Kunden zurückgewiesen werden (zB auf Grund von Verunreinigungen, Ladegutrückständen oder auf Grund einer Beladung mit einem anderen Ladegut, als in der Bestellung bzw. dem Offert angegebenen), dem Kunden sowohl sämtliche Kosten für die Wagenzuführung in eine geeignete Instandsetzungs- bzw. Reinigungsanlage, als auch eine pauschale Entschädigung für den Stillstand und die Wiederinstandsetzung der Wagen gemäß Anlage 2 in Rechnung zu stellen.
- 5.6. RCL-MAC ist berechtigt, für den Fall dass die Wagen verspätet zurückgegeben werden, dem Kunden für jeden zusätzlichen Kalendertag ein Wagenstandgeld gemäß Anlage 2 zu verrechnen.

6. Wartung, Reparaturen

- 6.1. Der Kunde ist nicht berechtigt, im Zuge der Be- und Entladung der Wagen Reparaturarbeiten jeglicher Art selbst durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- 6.2. Der Kunde hat den Anweisungen der RCL-MAC Folge zu leisten und gegebenenfalls dafür Sorge zu tragen, dass die bereitgestellten Wagen rechtzeitig der von RCL-MAC genannten Werkstatt zugeführt werden. Hält sich der Kunde aus irgendeinem Grund nicht an diese Verpflichtung, behält sich RCL-MAC das Recht vor, selbst auf die betroffenen Wagen zuzugreifen.

7. Entgelt, Kosten und Zahlungsbedingungen

- 7.1. Das Entgelt für die Wagen sowie sonstige Kosten ist in der Bestellung bzw. im Offert und/oder im Preisblatt gemäß Anlage 2 festgelegt. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich gesetzlich abzuführender Steuern.
- 7.2. Soweit in der Bestellung bzw. im Offert nicht abweichend festgelegt, ist das vereinbarte Entgelt innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Sämtliche Zahlungen müssen innerhalb dieser Frist ohne Abzug bei RCL-MAC eingegangen sein.
- 7.3. Im Fall eines Zahlungsrückstandes bei Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist ist RCL-MAC berechtigt, Verzugszinsen unter Anwendung des gesetzlichen Verzugszinssatzes gemäß § 456 UGB sowie alle weiteren Nachteile, die ihr aufgrund dieses Verzuges entstanden sind, vom Kunden zu verlangen.

8. Haftung

- 8.1. Der Kunde haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemäß Bestellung bzw. dem Offert übermittelten Informationen ebenso wie für die Unterlassung der Informationsübermittlung und hat gegenüber RCL-MAC für sämtliche damit verbundene Nachteile einzustehen.
- 8.2. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an den Wagen, welche durch das darin transportierte Ladegut verursacht werden und hält RCL-MAC für sämtliche Ansprüche Dritter, welche gegenüber RCL-MAC in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, schad- und klaglos. Der Kunde haftet ferner für sämtliche Schäden an den Wagen, welche insbesondere durch vorschriftswidrige unsachgemäße Be- oder Entladung durch ihn oder einen von ihm Beauftragten verursacht werden und hält RCL-MAC für sämtliche Ansprüche Dritter, welche gegenüber RCL-MAC in diesem Zusammenhang geltend gemacht werden, schad- und klaglos. Die Schadenersatzpflicht des Kunden gegenüber RCL-MAC umfasst die Kosten für die vollständige Wiederherstellung des Wagens, die Transport- und Stillstandskosten, die Entschädigung der Wertminderung und den Nutzungsverlust (entspricht dem Wagenstandgeld gemäß Anlage 2 bis zum Zeitpunkt der vollständigen Wiederherstellung des Wagens).
- 8.3. Der Kunde haftet vollumfänglich für Schäden in Folge verspäteter Rückgabe der Wagen (Nutzungsausfall sowie allfällige Wagenstandgelder oder sonstige vom Beförderer in Rechnung

gestellte Gebühren), die er oder ein von ihm Beauftragter verursacht hat.

- 8.4. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber RCL-MAC, insbesondere im Falle von Schäden, die durch verspätete Bereitstellung oder Ausfall der Wagen entstehen, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. RCL-MAC haftet in keinem Fall für leichte Fahrlässigkeit sowie entgangenen Gewinn.
- 8.5. Der Kunde bestätigt die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) in Deutschland durch sein Unternehmen oder seine Nachunternehmer und hält RCL-MAC für allfällige Forderungen, resultierend aus der Nichteinhaltung des MiLoG, schad- und klaglos.

9. Vertraulichkeit

Werden von einer Partei als vertraulich bezeichnete Informationen mitgeteilt, ist die jeweils andere Partei verpflichtet, diese Informationen nicht offen zu legen und sie nicht zu anderen Zwecken, als jenen, zu denen sie gegeben wurden, zu benutzen, unabhängig davon, ob zwischen den Parteien ein Vertrag zu Stande kommt.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 10.1. Sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist zur Entscheidung aller aus dem Vertragsverhältnis zwischen RCL-MAC und dem Kunden oder diesen AGB entstehenden Streitigkeiten das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.
- 10.2. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts.

11. Datenschutz

- 11.1. Personenbezogene Daten des Kunden sowie Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld der Mitarbeiter des Kunden werden zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen in unserem CRM-System gespeichert, innerhalb der Rail Cargo Group verwendet und gegebenenfalls zu diesem Zweck auch an Subunternehmer weitergegeben.
- 11.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die Weitergabe der Informationen (Kontaktdaten und berufliches Aufgabenfeld) an die RCL-MAC zu informieren.
- 11.3. Der Kunde erteilt darüber hinaus seine Zustimmung, dass die von ihm bekanntgegebenen Daten sowohl von RCL-MAC selbst, als auch von den verbundenen Unternehmen der RCL-MAC zu Marketingzwecken verwendet werden dürfen.
- 11.4. Die Zustimmung zur Verwendung von Marketingzwecken kann der Kunde jederzeit per E-Mail an kommunikation@railcargo.com widerrufen.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften der betroffenen Länder und der Europäischen Union; dies betrifft insbesondere die genehmigungspflichtige Ein- und Ausfuhr von Waren einschließlich sogenannter Dual Use-Güter (Wirtschaftsgüter, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen Zwecken verwendbar sind). Der Kunde hat RCL-MAC auf sämtliche Gebote, Verbote und Beschränkungen hinsichtlich der zu versendenden Güter rechtzeitig schriftlich hinzuweisen. Für allfällige, sich aus einer Missachtung der außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften ergebenden Schäden hält der Kunde RCL-MAC schad- und klaglos. Darüber hinaus obliegt dem Kunden das Prüfen von Namen und Adressen mit den von verschiedenen Institutionen herausgegebenen Anti-Terror-Listen. Bei (Transport-) Leistungen in Länder, die Adressaten von Sanktionen/ Handelsbeschränkungen sind, hat der Kunde eine von RCL-MAC zur Verfügung gestellte Erklärung im Zusammenhang mit außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften abzugeben.
- 12.2. Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.
- 12.3. Die Parteien sind ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Sämtliche mit RCL-MAC im Konzern verbundenen Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung.
- 12.4. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Änderungs- oder Ergänzungsvereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in Schriftform errichtet und von beiden Parteien unterfertigt wurden.

12.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ungültig, unwirksam, undurchführbar oder undurchsetzbar sein oder werden, beeinträchtigt ein solcher Mangel nicht die übrigen Bestimmungen der AGB. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine gültige, wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen und rechtlichen

Auswirkungen, welche die Parteien von der mangelhaften Bestimmung erwartet haben, am Nächsten kommt.

12.6. Folgende Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser AGB. Im Widerspruchsfall gelten die AGB vorrangig:

Anlage 1: Bestellfristen
Anlage 2: Preisblatt